



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11085, Kaiserwinkel

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: für Flächen gem. § 5 (1) b der VO, Mahd 30.06. oD

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
verwaltungsakte, b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Flächen in der dort angegebenen Art - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes zur Narbenerneuerung, - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, - ohne Veränderung des Bodenreliefs, - ohne Umbruch zur Ackernutzung, - ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,		

Gesamt Erschwernisausgleich:	3	0

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. – 30.06.	6	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	5	5
Gesamt AUMNat GL4:	43	37
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	37

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
--	-----------------	-----------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	33	0
GL4: Punktzahl * 13 EUR	559	481
Gesamt:	592	481

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 3 Punkten =33-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 0 Punkten = 0,-€/ha/Jahr
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 43 Punkten =559 €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 37 Punkten = 481 €/ha/Jahr
ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden
592,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt
481,-€/ha/Jahr ausbezahlt.